

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	1 (1909)
Heft:	3
Artikel:	Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitsnachweisfrage. Teil III, Ablehnende Haltung oder Anpassung?
Autor:	F.T.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-349371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allzu sehr stört, solange haben wir die Pflicht, unnötige Opfer und Kräfteverschleuderung zu vermeiden. Aber *wenn schon, dann schon*. Sollte es jedoch den Gegnern der Arbeiterklasse einfallen, wie sich da und dort schon Gelüste bemerkbar machten, der Arbeiterklasse mit Gewalt den Rest ihrer elementarsten Rechte zu rauben und sollte der Staat oder Lokalbehörden ihre politische Macht dazu missbrauchen, den Arbeitern jedes Streben nach bessern Arbeits- und Existenzbedingungen unmöglich oder aussichtslos zu machen, dann muss auch für die klügsten Taktiker die Gemütlichkeit aufhören, dann heisst es für alle: *Sich wehren bis aufs äusserste, mögen dabei die Scherben fliegen.*

Es braucht sich übrigens nicht gleich um einen vollständigen Generalstreik zu handeln, bei dem die letzten Kaminfeiger, der Pfarrer und seine Köchin mitmachen.

Viel näher liegend erscheinen uns Situationen, wo einfach mehrere hundert oder tausend Arbeiter an demselben Ort in Ausstand treten müssen und deshalb ausserordentliche Massnahmen getroffen werden sollen, die eine möglichst rasche und klare Verständigung zwischen den Vorständen der Gewerkschaftsverbände und denen der Arbeiterunionen erheischen.

Solchen Fällen könnte durch folgenden Art. 7 Rechnung getragen werden:

» Art. 7. Sollte die Leitung der Arbeiterunion voraussehen, dass durch eine Bewegung Situationen entstehen könnten, die seitens der Gewerkschaften andere als die in deren Statuten vorgesehenen Massnahmen erheischen, so hat die Union gleichzeitig das Bundeskomitee und die zunächst beteiligten Verbände hiervon zu benachrichtigen.»

Damit ist den Verbänden die Möglichkeit geboten, bevor der Karren festgefahren ist, in Verbindung mit der Arbeiterunion sich in besonders kritischen Momenten für weitgehende Aktionen vorzubereiten.

Es versteht sich von selbst, dass die Arbeiterunionen in solchen Fällen eine viel bedeutendere Rolle zu spielen haben als bei Partialbewegungen und dass z. B. die Unterstützungsfrage so gelöst werden muss, dass nur den am schwersten heimgesuchten Opfern eine bestimmte Unterstützung in Aussicht gestellt wird. — Wie in solchen Fällen die zu leistende Unterstützung auf Gewerkschaftsverbände und Unionen zu verteilen ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Indem es unmöglich ist alles vorauszusehen, werden wir gut tun, einmal mit den vorgeschlagenen Bestimmungen uns zu begnügen. Dagegen müssen die gemachten Erfahrungen sorgfältig gesammelt und deren Ergebnis in gemeinsamer Sitzung mit Vertretern der Arbeiterunionen besprochen werden.

Es ist Sache des Bundeskomitees die zur Berichterstattung, respektive Sammlung der Erfahrungen nötigen Massnahmen zu treffen; jedoch möchten wir bezüglich der Besprechung derselben und Beratung zweckmässiger Vorkehren, die sich daraus als not-

wendig ergeben, folgenden Zusatzartikel am Schlusse beantragen:

Zusatzartikel:

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat jedes Frühjahr eine gemeinsame Delegiertenversammlung von Vertretern der Arbeiterunionen und solchen der Gewerkschaftsverbände einzuberufen, die folgenden Zweck hat:

a) Besprechung der bei den Bewegungen des verflossenen Jahres gemachten Erfahrungen und Beratung über die für das laufende Jahr voraussichtlich notwendigen Massnahmen.

b) Prüfung aller zur Diskussion gestellten Fragen, die die Beziehungen und das Zusammenwirken zwischen Gewerkschaftsorganisation und Arbeiterunionen betreffen.

Die abordnenden Organisationen haben die Delegationskosten selber zu tragen und steht es ihnen frei, die Zahl ihrer Vertreter bis zu 3 im Maximum, an diese Konferenzen zu bestimmen.

Allfällige Beschlüsse solcher Konferenzen gelten als Vorschläge zu Handen der Zentralvorstände, der Delegiertenversammlungen der Arbeiterunionen oder der Gewerkschaftskongresse.

Damit dürfte die Möglichkeit gegeben sein, gemachte Fehler oder bestehende Mängel und Widersprüche nach und nach auszumerzen und in absehbarer Zeit zu einem harmonischen Zusammenwirken zwischen Gewerkschaften und Arbeiterunionen zu gelangen.

Wir werden demnächst den Zentralvorständen und den Unionsvorständen gedruckte Abzüge des neuen Entwurfes der Vereinbarung mit den Arbeiterunionen zustellen.

Bis zur nächsten Ausschusssitzung, zu der auch Vertreter der grösseren Arbeiterunionen eingeladen werden sollen, möge man unsren Ausführungen die gewünschte Aufmerksamkeit schenken und zu unsren Vorschlägen Stellung nehmen.



Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitsnachweisfrage.

III.

Ablehnende Haltung oder Anpassung?

Wird sich die wirtschaftliche Entwicklung in der Weise vollziehen, dass die Kämpfe zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen einen immer schärferen Charakter annehmen, bis zum «allgemeinen Zusammenbruch», oder werden von Zeit zu Zeit längere Perioden des «Waffenstillstandes» eintreten?

Wer die erstere Frage bejaht, dem verloht es nicht der Mühe, für soziale Reformen einzutreten, dem wird auch der Kampf in unsren freien Gewerkschaften um Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Arbeitslöhne, Schaffung von Tarifverträgen in Verbindung mit Einigungssämlern und Schiedsgerichten, dem wird auch das Eintreten für die Arbeiterschutzgesetzgebung und -Versicherung äusserst kleinlich, unnütz oder selbst schädlich erscheinen.

Der Schreibende ist kein Anhänger der Zusammenbruchstheorie. Wenn er auch der Ansicht ist, dass der Klassenkampf erst mit Beseitigung der Klassenherrschaft sein Ende erreichen werde, so sieht er doch in *Tarifverträgen*, in *Einigungsämtern* und *Schiedsgerichten*, die zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen abgeschlossen werden, *Waffenstillstands-urkunden*, durch welche dem kämpfenden Proletariat die Möglichkeit geboten werden kann, neue Kräfte zu sammeln, sich für kommende Kämpfe und Siege vorzubereiten.

Auf solchen Anschauungen basierend, ist es auch völlig konsequent, in der Stellung zu verharren, die das alte Bundeskomitee gegenüber den kommunalen Arbeitsnachweisen einnahm.

Wir wissen, dass in den bisherigen Kämpfen der Arbeiter und Unternehmer der Arbeitsnachweis von der einen wie der andern Partei als *Kampfmittel* von grosser Wichtigkeit angesehen wurde und vielfach auch heute noch angesehen wird. Wir sehen besonders gegenwärtig in einigen Unternehmerverbänden Deutschlands das Bestreben, ihre eigenen Arbeitsnachweise mit den brutalsten Mitteln zur Rekrutierung von Streik- und Sperrebrechern, zu Massregelungsbureaus gegen missliebige Arbeiter zu benutzen, besonders solche Arbeiter, die für die Interessen ihrer Kameraden eingestanden sind.

Von welcher Wichtigkeit aber immer der Besitz des Arbeitsnachweises sein mag, so musste doch mit der Zeit die Frage entstehen, ob die Geld- und Zeitopfer, die der Kampf um denselben erfordert, auch wirklich den Vorteil aufwiegen, der mit dem Besitz desselben verbunden ist. So lag denn der Gedanke nahe, Arbeitsnachweise zu gründen, die einen soweit wie möglich unparteiischen Charakter haben. Zu diesen können nun ebensowohl die paritätischen Arbeitsnachweise gehören, deren Leitung einer Aufsichtsbehörde unterstellt ist, die zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzt wird, mit einem unparteiischen Vorsitzenden an der Spitze, wie auch öffentliche Arbeitsnachweise, unterhalten von Staat oder Gemeinden, die in der Regel auch Aufsichtskommissionen unterstellt sind, die in der gleichen Weise, wie eben gesagt, gebildet werden.

Es gibt nun zwar unter den Arbeitern solche, welche von einer Interessenharmonie zwischen Kapital und Arbeit schwärmen, die in den gemeinsamen Arbeitsnachweisen sichtbar werden soll, wie es hinwiederum solche gibt, die da sagen: Es gibt tatsächlich keinen wahrhaft unparteiischen Nachweis und es kann keinen geben. Interessant ist die Begründung, die «Brutus» in der deutschen Gewerkschaftspresse für diese Behauptung gibt. Er sagt unter anderem:

«Es ist zunächst ein Irrtum, anzunehmen, die Arbeitskraft sei eine Ware wie jede andere und müsse, respektive könne auch unter denselben Bedingungen gehandelt werden, wie etwa Kaffee oder Petroleum.

Die Arbeitskraft, wenn man sie überhaupt eine Ware nennen darf, unterscheidet sich von jeder andern Ware dadurch, dass sie mit dem Körper ihres Besitzers untrennbar verbunden ist; sie ist im Grunde genommen weiter nichts als die Fähigkeit eines Menschen, diese oder jene Arbeit verrichten zu können. Das Recht, diese Fähigkeit längere oder kürzere Zeit gebrauchen (nicht missbrauchen) zu dürfen, überträgt der Arbeiter im Arbeitsvertrage dem Unternehmer. Man kann also höchstens von einer Vermietung resp. Verleihung der Arbeitskraft sprechen, wobei man nicht vergessen darf, dass ein Leihvertrag etwas anderes ist, als ein Kaufvertrag. Der Arbeitsmarkt, auf dem Leihverträge abgeschlossen werden, hat mit einem Warenmarkt, auf dem Waren durch Kauf von der einen Hand in die andere übergehen, kaum mehr als den Namen gemeinsam.»

Gegenüber der gestellten Frage: Ablehnende Haltung oder Anpassung an die paritätischen respektive öffentlichen Arbeitsnachweise können also für uns *nur praktische Erwägungen* massgebend sein.

Ob wir wollen oder nicht, die bundesrätliche Vorlage mit der Subvention für die öffentlichen Arbeitsnachweise wird Gesetz werden; sie würde sogar den Gegnern der organisierten Arbeiterschaft um so willkommener sein, je mehr die letztere eine feindliche Haltung dagegen einnahme. Dann hätten die Unternehmer die von der organisierten Arbeiterschaft gemiedenen öffentlichen Arbeitsnachweise in der Hand und könnten sie zur Rekrutierung von Unorganisierten und Streikbrechern benutzen. Dem gegenüber ist es doch entschieden gescheiter, mit dem Unabhänglichen zu rechnen und dem öffentlichen Arbeitsnachweise so viel Vorteile wie möglich abzugewinnen suchen. Dazu gehört in erster Linie, den Unternehmern die Vorherrschaft in der Verwaltung streitig zu machen. *Wie dies zu geschehen hat, darüber mögen unsere Organisationen in ihren Versammlungen zu diskutieren für gut befinden.*

Wenn wir uns auch der Hoffnung hingeben können, dass die Subvention für die Arbeitsnachweise mit der Zeit eine grössere Ausdehnung gewinne, so wäre es doch verfehlt, zugleich mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen auch Bundessubvention für Arbeitsnachweise der Arbeiter zu fördern. Das hiesse Oel ins Feuer giessen, denn dann würden die Unternehmer das gleiche Recht für ihre Arbeitsnachweise beanspruchen.

Etwas anderes ist es aber mit der *Unterstützung von paritätischen Arbeitsnachweisen*, die von *Arbeiter- und Unternehmerorganisationen* ein und desselben Berufes oder Industrie gegründet werden. Diesen die Bundessubvention zu verabfolgen, wäre nicht mehr wie recht und entspräche völlig dem Geiste, der in der bundesrätlichen Botschaft zum Ausdruck kommt.

Als ein Beispiel solcher paritätischer Arbeitsnachweise sei hier der von den Gehilfen und Prinzipalen im Buchdruckergewerbe projektierte angeführt.

Zwischen beiden Parteien ist seit dem Jahre 1905 ein Einheitstarif vereinbart worden, der sich über die ganze Schweiz erstreckt. Anknüpfend hieran besteht zugleich ein Einigungsamt und Schiedsgericht.

Dem Entwurf eines Reglements für die paritätischen Arbeitsnachweise der Buchdrucker zufolge sollen in Basel, Bern, St. Gallen, Lausanne und Zürich zum Zwecke der ordnungsmässigen Arbeitsvermittlung *zu tarifmässigen Bedingungen* Arbeitsnachweise errichtet werden. Die Arbeitsnachweise haben *nur tariftreuen Buchdruckereien* Arbeitskräfte und *nur tariftreuen Gehilfen* Stellung nachzuweisen. Als tariftreue Druckereien gelten nur diejenigen, welche den Tarif unterschriftlich anerkannt haben. Die Benutzung des Arbeitsnachweises ist für alle tariftreuen Buchdruckereien und Gehilfen *obligatorisch*. Kann der Arbeitsnachweis den Buchdruckereien die gesuchten Arbeitskräfte nicht zuweisen, so haben diese unter Anzeige an den Arbeitsnachweis das Recht, sich anderweitig umzusehen.

Jeder Gehilfe ist verpflichtet, nach erhaltener Kündigung, oder wenn er arbeitslos am Orte eines Arbeitsnachweises zugereist ist, oder wenn eine Kündigung gemäss den Bestimmungen des Tarifes nicht zu erfolgen braucht, bei eintretender Arbeitslosigkeit sich sofort mittelst einer vorgedruckten Karte beim Verwalter zur Eintragung in die Kontrolle zu melden. Gehilfen, welche ihre Stelle zu verändern wünschen, werden — sofern sie sich melden — ebenfalls zur Plazierung vorgemerkt. Arbeitslose erhalten von den Verbänden keine Unterstützung, bis sie den Nachweis erbracht haben, dass sie im Besitze einer Anmeldung bei einem Arbeitsnachweis sind; die Unterstützung darf erst mit dem Datum der Anmeldekarte erfolgen.

Bei Arbeitsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Arbeitsnachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Arbeit anzugeben. Dauert die letztere bis zu zwei Wochen, so ist der betreffende Prinzipal verpflichtet, die Hin- und Rückfahrt III. Klasse zu entschädigen. Dauert die Kondition länger als zwei und bis zu vier Wochen, dann ist dem Gehilfen nur die Hinfahrt zu entschädigen. Der Arbeitsnachweis von Bern wird als Zentrale bezeichnet. Die Benützung der Arbeitsnachweise ist tunlichst kostenlos. Für die Deckung der Kosten wird ein Regulativ aufgestellt.

Dies die hauptsächlichsten Bestimmungen aus dem Entwurf für die paritätischen Arbeitsnachweise der Buchdrucker. Da Arbeit nur zu tariflichen Bedingungen nachgewiesen werden darf, verliert der Arbeitsnachweis für beide Teile die Eigenschaft als Kampfmittel. Vorgesehen ist auch, dass ein ständiges Sekretariat für das Einigungsamt geschaffen werde, dem zugleich die Verwaltung des zentralen Arbeitsnachweises übertragen werden soll. Da der schweizerische Buchdrucker-(Prinzipals-)Verein in seiner Generalversammlung am 19. und 20. Juni dieses Jahres mit 65 gegen 16 Stimmen beschlossen hat, mit den Gehilfen ge-

meinsam einen paritätischen Arbeitsnachweis zu gründen, so ist die beste Aussicht vorhanden, dass sich das Projekt verwirkliche. Möglich, dass sich auch die übrigen Branchen der graphischen Industrie (Lithographie, Buchbinderei etc.) dem gleichen Arbeitsnachweise bald anschliessen.

Vor kurzem beschäftigten sich die Kommissionen des Ständerates wie des Nationalrates mit dem den Räten vom Bundesrat unterbreiteten «Entwurf betreffend den Arbeitsnachweis». Die Herren vom Ständerat waren in ihrer Mehrheit der Ansicht, es sei nicht nötig, dass den Arbeitsuchenden mitgeteilt werde, ob über eine Firma die Sperre verhängt sei. Des weiteren beschlossen sie, der Bundesrat sei zu ermächtigen, unter von ihm festzusetzenden Bedingungen auch den von Berufsverbänden organisierten Arbeitsnachweis zu unterstützen.

* * *

Seitdem obiges geschrieben war, hat der Nationalrat die Vorlage betreffend Förderung der Arbeitsnachweise durch Bundessubvention erledigt. Es wurde beschlossen, dass die Arbeitsämter den Arbeitsuchenden nicht nur von Streiks und Aussperrungen, sondern auch von Sperren Kenntnis zu geben haben und es diesen überlassen sollen, ob sie Arbeit annehmen wollen oder nicht. Der Präsident des schweizerischen Gewerbevereins (ehemaliger Schuhfabrikant) war es besonders, der diese Bestimmung bekämpfte und für die Beschlüsse der ständeräätlichen Kommission eintrat. Ja, er verstieg sich sogar soweit, zu beantragen, *die Arbeitsämter sollten an Arbeiter, die auf den schwarzen Listen der Unternehmer stehen, keine Arbeit vermitteln!* Im selben Atemzuge sprach er aber von der Neutralität der Arbeitsämter. Unser Genosse Eugster trat ihm in wirksamer Rede entgegen, ebenso Bundesrat Schobinger. Die in Aussicht genommene Subvention beträgt 50,000 Franken.

Es wird nun Aufgabe der Gewerkschaften sein, nicht nur der Arbeitsnachweisfrage im allgemeinen, sondern auch der Frage der Subventionierung der Arbeitsnachweise durch den Bund grössere Aufmerksamkeit zu schenken, unter allen Umständen aber müssen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um einem öffentlichen Sperrebrechernachweis entgegenzuarbeiten. Zu diesem Zweck haben die dem Gewerkschaftsbunde angehörenden Verbände auch nötig, mit der politischen Arbeiterorganisation Hand in Hand zu arbeiten.

F. Th.



Gewerkschaftskonferenz in Yverdon.

In Nr. 2 der „Rundschau“ haben wir kurz die Umstände geschildert, die das Bundeskomitee und den Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter veranlassten, eine Konferenz von Vertrauensmännern der Industrieverbände nach Yverdon einzuberufen. Bekanntlich war man unsererseits der Meinung, der seit zwei Jahren dauernde Boykott über die Produkte der Tabak- und Zigaretten-